

von den Vorfahren durch das Erbrecht in das Eigenthum der Nachkommen übergegangen sind. Daß aber die Jagdrechte in Sachsen als wirkliche Eigenthumsrechte betrachtet, überall anerkannt und gesetzlich geschützt worden sind, erhellt, soweit es nicht allgemein bekannt ist, aus der Geschichte des Jagdrechtes, auf die wir daher Rücksicht nehmen müssen.

Die wilden Thiere, so lange sich Niemand ihrer bemächtigt und sie in seinen Gewahrsam gebracht hat, gehören zu den herrenlosen Sachen, deren sich in den ältesten Zeiten Jeder bemächtigen konnte.

L. 1 §. 11. 3. pr. D. de adqu. rer. dom. („omnia animalia, quae terra, mari, coelo capiuntur, id est ferae bestiae, et volucres, pisces, capientium sunt.“)

Dies konnte selbst auf dem Grund und Boden eines Andern geschehen.

J. F. Rivinus, de jure venandi in alieno fundo. Lips. 1745.

Auch das alte Sachsenrecht stimmt hiermit überein.

Landrecht Bd. II. Art. 61.

Die Griechen und Römer wußten sonach nichts von einem ausschließlichen Jagdrechte der Fürsten auf diese Thiere und eben so wenig war dies in ältern Zeiten in Deutschland der Fall.

Runde, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts §. 149 flg.

Hier ward im Mittelalter die Ansicht herrschend, daß die Ausübung der Jagd eine Folge des Eigenthums sei.

Mittermaier, deutsches Privatrecht, 5. Ausgabe §. 213.

Nach und nach hat sich jedoch in Deutschland der Grundsatz gebildet, daß die Jagd den Regalien beizuzählen sei, ausschließend dem Landesherrn gebühre, Privatpersonen aber nur insofern zustehen, als diese einen besondern Erwerbstitel, Belehnung oder unvordenkliche Verjährung für sich anzuführen im Stande waren. Dies galt auch in Sachsen,

Runde a. a. D.

Curtius, sächs. Recht §. 507.

Haubold, sächs. Recht §. 235.

wo später namentlich durch die vierte Decision von 1746 die Regalität des Jagdrechtes bestimmt ausgesprochen worden ist. Es ist daher auch in Sachsen keiner Privatperson erlaubt gewesen, dieses Recht auf eigenem oder fremdem Grund und Boden auszuüben, dafern sie es nicht durch besondere Rechtstitel erworben hatte. Diese Rechtstitel bestanden in der allgemeinen Art und Weise, auf welche Eigenthum überhaupt erlangt werden kann. Es konnte somit dieses Recht durch ausdrückliche Uebereinkunft, durch Verträge aller Art z. B. Kauf, Tausch u. s. w., und durch Verjährung erworben werden und ist auch auf diese Weise wirklich erworben worden.

Das daher das Jagdrecht als zum Eigenthume gehörig betrachtet worden ist, und daß Jemand, der Geld dafür gezahlt, andere Rechte und Emolumente dafür hingegeben, oder dieses Recht ererbt hat, sich verlezt fühlen muß, wenn er dasselbe unentgeltlich hat abtreten müssen, unterliegt nicht dem geringsten Zweifel. Ist doch selbst Derjenige, welcher sich einer Beeinträchtigung der Jagdberechtigung eines Andern schul-

dig gemacht hat, nach Art. 275 flg. des sächsischen Criminalgesetzbuchs wegen Eingriffs in fremdes Eigenthum bestraft worden. Wie könnte es also zweifelhaft sein, daß durch unentgeltliche Entziehung dieser Rechte das Rechtsgefühl der sächsischen Staatsbürger verlezt erscheinen muß?

Es erscheint hiernach auch nicht gerechtfertigt, wenn angenommen werden will, daß den Grundeigenthümern das Jagdrecht früher widerrechtlich entzogen worden sei und also jetzt nur das wieder gut gemacht werde, was früher widerrechtlich geschehen sei, da schon nach der Natur der Sache und nach dem geschichtlichen Ursprung des Jagdrechtes einleuchtet, daß streng genommen der Grundeigenthümer ebenfalls nicht ausschließend auf das Wild einen Anspruch hat. Das letztere läuft in der freien Natur umher, äset sich (nährt sich) jetzt an den Früchten des Einen und ist in wenig Minuten auf dem Grund und Boden eines Andern. Soll der Andere dadurch, daß es seinen Boden berührt, sofort ausschließlicher Eigenthümer werden?

(Der Regierungskommissar v. W i k l e b e n tritt ein.)

Doch dem sei wie ihm wolle, es ist hier bloß die Behauptung zu rechtfertigen, daß die Jagdrechte im guten Glauben auf rechtsgültige Weise erworben, und daß daher durch deren plötzliche unentgeltliche Entziehung das Rechtsgefühl verlezt worden ist, welche Behauptung nach dem Angeführten sicherlich gerechtfertigt erscheinen wird.

Es sind auch die Gründe der Gerechtigkeit und der Billigkeit sowohl am vorigen Landtage bei den Verhandlungen in der ersten Kammer von den meisten Abgeordneten und ganz besonders auch von der Staatsregierung, als auch am jetzigen Landtage in dem ersten Berichte der außerordentlichen Deputation der ersten Kammer (Landtagsacten, Beil. z. II. Abth. S. 265) so vielfach anerkannt und gewürdigt worden, daß mehr darüber zu sagen von Ueberfluß sein würde.

Sind aber nach dem bisher Dargestellten vielfache Gründe vorhanden, aus denen die unentgeltliche Aufhebung der Jagdrechte nicht allenthalben als gerechtfertigt sich darstellen, so muß auch nach Ansicht der Deputation irgend etwas auf dem Wege der Gesetzgebung geschehen, um das Geschehene wieder gut zu machen und eine angemessene Ausgleichung zu bewerkstelligen.

Die Unterzeichneten kommen somit zu der Frage:

was geschehen soll, um auf angemessene Weise alle Betheiligte zufrieden zu stellen, ohne neue Verletzungen zu begehen?

Hierbei tauchen wieder viele Unterfragen auf, als:

Ist es angemessen, daß entweder der Staat vor 1848 wieder hergestellt, oder daß nachträglich eine Entschädigung für die entzogenen Jagdrechte gewährt werde? Ist die Ausmittelung einer angemessenen Entschädigungsweise überhaupt zu ermöglichen? Ist diese Entschädigung in allen Fällen, also auch da, wo der Staat gegen Abtretung anderer Rechte, z. B. verschiedener Servituten, die Jagd gegeben hat, in Geld zu gewähren? Soll der Staat diese Entschädigung gewähren, oder kann sie von den Grundeigenthümern, denen die Jagdrechte zugefallen sind, verlangt werden? Sind die vom Staate gezogenen Kaufgelder zu restituiren? Sind sie in der gezahlten Summe zurückzugeben oder ist auf die Zeit der inzwischen gezogenen Rukungen Rücksicht zu nehmen? Können auch diejenigen Staatsbürger, die bei diesen Rechten überhaupt